

1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben-Süd vom 22.08.2012

Präambel

Auf der Grundlage der

§§ 2, 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz – BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14), in der jeweils geltenden Fassung; der Abgabenordnung (AO 1977) vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg KostO) vom 16.06.1992 (GVBl. II S. 299) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben, im Folgenden Stadt genannt, die folgende 1. Änderungssatzung der Abwassergebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Guben für das Industriegebiet Guben–Süd vom 22.08.2012 in ihrer Sitzung vom 27.02.2013 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Neufassung des § 7 Abs. 1
- § 2 Neufassung des § 8
- § 3 Neufassung des § 9
- § 4 Inkrafttreten

§ 1

Neufassung des § 7 Absatz 1

Der § 7 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung ist an die Größe des eingebauten Wasserzählers gebunden, sie beträgt:

Zählergröße / Nenndurchfluss	Jahresgrundgebühr
Qn 2,5 m ³ /h	30,68 Euro
Qn 6,0 m ³ /h	171,39 Euro
Qn 10,0 m ³ /h	766,94 Euro
Qn 15,0 m ³ /h	1.533,68 Euro
Qn 40,0 m ³ /h	1.809,97 Euro
Qn 60,0 m ³ /h	2.040,05 Euro

§ 2

Neufassung des § 8

Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

§ 8

Gebührenmaßstab für die Mengengebühr

- (1) Gebührenmaßstab der Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist die Schmutzwassermenge in m³, die von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge im Sinne des Absatzes 1 gilt die im Erhebungszeitraum
 - a) aus der gemessenen Hubzahl des jeweiligen Vakuumschachtes berechnete Menge
 - b) aus der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene, der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Frischwassermenge,
 - c) aus nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene, durch Wasserzähler angezeigte Frischwassermenge.
- (3) Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassermenge ist das
 - a) von überbauten und befestigten Grundstücks- oder Verkehrsflächen in das öffentliche Regenwassersystem oder öffentliche Mischwassersystem abfließende Niederschlagswasser in m³. Bei Veranlagung können die Flächen mehrerer Grundstücke eines Eigentümers zusammengefasst werden.

Als Berechnungsformel gilt:

m³ abgeleitetes Niederschlagswasser = 0,687 x angerechnete Grundstücksfläche x Abflussbeiwert. Der Faktor 0,687 ist der fünfjährige Niederschlagsmittelwert in m³ je m² für den Raum Guben für die Jahre 2008 bis 2012. Er wird alle 5 Jahre neu ermittelt.

Der Abflussbeiwert ist ein technisch normierter Wert, der die Versickerung je nach Bauart der Flächenbefestigung berücksichtigt.

Für die bebauten und befestigten Flächen gelten folgende Abflussbeiwerte:

<input type="checkbox"/> geneigte Dächer	0,95
<input type="checkbox"/> Asphalt	0,90
<input type="checkbox"/> Flachdächer	0,85
<input type="checkbox"/> Beton	0,80
<input type="checkbox"/> Gründächer	0,20
<input type="checkbox"/> Verbundsteine, unverfugtes Pflaster etc.	0,60
<input type="checkbox"/> Rasengittersteine, Kies	0,20

b) durch Mengemessgeräte angezeigte Menge des sonstigen in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleiteten Wassers (wie Grundwasser, Kühlwasser, Drainagewasser u.a.).

- (4) Hat ein Wasserzähler oder anderes Mengemessgerät nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.
- (5) Die Messwerte werden zur Abrechnung auf volle m³ abgerundet.
- (6) Ist in Fällen des Absatzes 2 Buchst. c) oder Absatz 3 Buchst. b) ein Wasserzähler oder Mengemessgerät nicht vorhanden, ist der Gebührensschuldner der Stadt verpflichtet, eigenverantwortlich und auf seine Kosten einen geeigneten Wasserzähler oder ein geeignetes Mengemessgerät anzubringen, zu unterhalten und bei der Stadt anzumelden. Dieser wird auf Anforderung des Grundstückseigentümers von der Stadt abgenommen, plombiert, in der Folge abgelesen und entsprechend der Eichfrist gewechselt. Für die Abnahme und den Wechsel erhebt die Stadt Gebühren für Sonderleistungen. Kommt der Gebührensschuldner dieser Verpflichtung gegenüber der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die Stadt berechtigt, die eingeleitete Wassermenge unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Umstände zu schätzen. Schätzungen erfolgen darüber hinaus, wenn der Einbau einer Messeinrichtung technisch nicht möglich oder nach übereinstimmender Auffassung nicht sinnvoll ist.
- (7) Wassermengen, die nachgewiesenermaßen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensschuldners bei der zugrunde zu legenden Menge abgesetzt. Der Antrag ist im Falle der

Mengenmessung durch einen Unterzähler mit den zum Nachweis erforderlichen Angaben per 31.12. bis spätestens 20.1. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres bei der Stadt zu stellen; im Falle des Wasserverlustes aus Havarien unverzüglich. Verspätet gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Verfahrensweise bezüglich der Unterzähler regelt Absatz 6.

- (8) Für Niederschlagswasser haben die Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt dieser die Größe der überbauten und befestigten Grundstücksflächen innerhalb der von der Stadt zu bestimmenden Frist anzugeben. Maßgebend für die Flächenberechnung sind die Gegebenheiten des Grundstücks am 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährige Veränderungen werden ab dem Datum der Meldung an die Stadt anteilig berücksichtigt. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats zu melden.
- (9) Erfolgt eine Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer, ist dieser vor Inbetriebnahme der Entsorgungsanlage verpflichtet, diese durch die Stadt abnehmen zu lassen.

§ 3 Neufassung des § 9

Der § 9 erhält folgende neue Fassung:

§ 9

Mengengebühr

- (1) Für Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung wird eine Mengengebühr für Schmutzwasser durch die Stadt erhoben. Die Mengengebühr beträgt

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 2,46 Euro/m³

ab 01.01.2013 2,26 Euro /m³

Schmutzwasser.

- (2) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über öffentliche Regenwasserkanäle beträgt die Niederschlagswassergebühr für die öffentliche rechtlich selbständige Entwässerungsanlage im Industriegebiet Guben-Süd

ab 01.01.2012 bis 31.12.2012 0,69 Euro/m³

ab 01.01.2013 0,82 Euro/m³.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Guben, den 28.02.2013

i.V. 

Stadt Guben
Der Bürgermeister

